

**2349. Quartierplan.** A. Unterm 24. August 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan der Liegenschaft Kat. No. 1476 des Herrn Gustav Hürlimann zwischen der Gloria-, der Ring- und der Hochstraße in Zürich V zur Genehmigung.

B. Laut Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 22. Juni 1898 wurden an die Genehmigung des von Herrn Gustav Hürlimann eingereichten Quartierplanes folgende besondern, als dingliche Belastung in das Notariatsprotokoll einzutragenden Vorschriften für die Ueberbauung geknüpft:

a) Die Häuser sollen nach allen Richtungen frei stehen und zu beiden Seiten, sowie rückwärts Abstand von der Grenze haben. Einzig kann der Stadtrat gestatten, daß je zwei Wohnhäuser seitwärts aneinander stoßen, sei es an der Grenze zwischen zwei Grundstücken, sei es im Innern eines Grundstückes, und daß Nebengebäude gemäß § 59 des Baugesetzes an der Grenze errichtet werden.

b) Die Häuser dürfen über dem Erdgeschoß höchstens zwei Stockwerke erhalten.

C. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt No. 58 vom 22. Juli 1898. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 16. August 1898 sind daselbst keine Rekurse gegen das Projekt eingelaufen.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Den Plänen ist noch zu entnehmen:

Die projektirte Quartierstraße nimmt ihren Anfang an der Gloriastraße unterhalb der Schulhäuser an der Hochstraße, verläuft annähernd parallel zur Hochstraße und biegt dann plötzlich im rechten Winkel in dieselbe ein. Von der rechtwinkligen Abbiegung an wird die Straße, soweit das Terrain eben ist, noch etwas gegen Westen verlängert und sodann die Verbindung mit der Ringstraße vermittelt einer 5 m breiten Treppenanlage hergestellt. Das Querprofil der Straße zeigt einen Baulinienabstand von 16 m, wovon auf die Fahrbahn 5 m und auf die beiden Trottoire je 2,50 m, auf den talseitigen Vorgarten 2,50 m und auf den bergseitigen 3,50 m kommen.



Die Straße steigt von der Gloriastraße zuerst auf eine Länge von 51 m mit 6 ‰ und mündet nach einem längern Uebergange mit 0,69 ‰ in die Hochstraße ein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich eingereichte Quartierplan des Herrn Gustav Hürlimann über die Liegenschaft Kataster No. 1476 zwischen Gloria-, Ring- und Hochstraße, mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße von der Gloria- zur Hochstraße und einer Verbindung zwischen der neuen Quartierstraße und der Ringstraße in Zürich V wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschuß von zwei Exemplaren des genehmigten Quartierplanes und der beiden Zeugnisse der Notariatskanzlei und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.